

Synopse

Freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern

	Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom.... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 25 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton stellt im Rahmen der Sozialplanung die sozialen Aufgaben sicher, indem er a) das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet; b) den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt; c) Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst; d) von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt; e) Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft; f) den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert; g) Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Übereinkommen vollzieht.	

<p>² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht;b) Familienzulagen nach Bundesrecht sowie kantonalem Recht;c) Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung und für einkommensschwache Familien;d) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;e) Wohnen-Miete;f) Opferhilfe;g) Menschen mit einer Behinderung;h) Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder). <p>³ Er kann konkrete soziale Projekte unterstützen.</p> <p>⁴ Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none">h) Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder);i) Selbsthilfe;j) Elternbildung.
<p>§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Familie, Kinder, Jugend und Alter;b) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;	

<p>c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung; d) Arbeitslosenhilfe; e) Suchthilfe; f) ambulante und stationäre Betreuung und Pflege; g) Sozialhilfe; h) Bestattung; i) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p> <p>² Sie können konkrete soziale Projekte unterstützen.</p>	<p>i) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung; j) Freiwilliges Engagement; k) Schulden- und Budgetberatung.</p>
<p>§ 49 Freiwilligenarbeit</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden können die Freiwilligenarbeit unterstützen und die Zusammenarbeit mit Freiwilligen sowie die Familien- und Nachbarschaftshilfe fördern.</p>	<p>§ 49 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2.1 Grundsätze</p>
	<p>§ 57^{bis} Ziel und Zweck</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern Rahmenbedingungen, die vor sozialen Gefährdungen und Notlagen schützen und ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben begünstigen.</p>

	<p>² Sie stärken die Kompetenzen der Menschen, unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verantwortungsvoll zu handeln und befähigen diese, ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben zu führen.</p>
<p>§ 59 Verhaltensprävention</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden befähigen die Menschen unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihres sozialen Status zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln.</p> <p>² Kanton und Einwohnergemeinden fördern in den ihnen nach dem Gesetz zugewiesenen Leistungsfeldern die Prävention mit geeigneten Massnahmen, indem sie</p> <p>a) die individuellen Kompetenzen im sozialen Verhalten durch Erstberatung, durch Vermittlung von Dienstleistungen sowie durch Massnahmen der Ausbildung und durch Angebote des Trainings stärken;</p> <p>b) Menschen durch Beratung, Unterstützung zur Selbsthilfe und Begleitung befähigen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder aus einer sozialen Notlage zu befreien.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 60 Alkoholzehntel</p> <p>¹ Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und im Gesundheitsbereich.</p>	<p>§ 60 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2.2. Freiwilliges Engagement und Selbsthilfe</p>
	<p>§ 59^{bis} Freiwilliges Engagement</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden fördern das freiwillige Engagement im Interesse der Allgemeinheit; namentlich in den Leistungsfeldern Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration.</p>

	<p>² Sie gewährleisten Freiwilligen den Zugang zu Einsatzmöglichkeiten. Sie sorgen dafür, dass sie nach anerkannten fachlichen Standards vermittelt werden und ihr Engagement bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert.</p> <p>³ Sie unterstützen geeignete Angebote sowie Projekte und sorgen dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.</p> <p>⁴ Sie koordinieren und vernetzen die Angebote sowie Projekte untereinander.</p>
	<p>§ 59^{ter} Selbsthilfe</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines jeden für sich selbst und andere.</p> <p>² Er gewährleistet den Zugang zu Angeboten und vermittelt interessierte Personen.</p> <p>³ Er unterstützt geeignete Angebote sowie Projekte und sorgt dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.</p> <p>⁴ Er koordiniert und vernetzt Angebote sowie Projekte.</p>
	<p>§ 60^{bis} Bundes- und Drittmittel</p> <p>¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich.</p> <p>² Der Kanton kann das Gewähren von Beiträgen in kommunalen Leistungsfeldern an Auflagen knüpfen.</p>
4.1.1. Familie und Kinder	4.1.1. Familie, Kinder und Jugend
§ 105 Ziel und Zweck	

<p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden garantieren, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche direkt berühren, vorrangig berücksichtigt und die besonderen Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.</p>	<p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung sicherstellen.</p>
<p>§ 106 Familienberatung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden organisieren die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung.</p>	<p>§ 106 Beratungs- und Begleitungsangebot</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Familien zur Verfügung. Dieses bietet allgemeine und spezifische Hilfestellungen an, um</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eltern zu befähigen,b) sie bei Problemen in der Familienarbeit zu unterstützen undc) die gesunde Entwicklung bei den Kindern zu fördern.
	<p>§ 106^{bis} Elternbildung</p> <p>¹ Der Kanton bietet Eltern Bildungsmöglichkeiten, die sie in ihren Kompetenzen für die Familienarbeit stärken.</p>
	<p>§ 106^{ter} Koordination</p> <p>¹ Der Kanton koordiniert die Entwicklung und die Angebote für Familien, der Frühen Förderung und der Elternbildung, indem er:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich berät;b) Projekte unterstützt und fördert;c) Angebote den Gemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;d) die Entwicklung beobachtet, auswertet und darüber berichtet.
<p>§ 109 Kindesschutz</p>	<p>§ 109 Aufgehoben.</p>

<p>¹ Die Kinderschutzbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch[SR 210.] die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können ein ausreichendes Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere durch spezialisierte Beratungsstellen organisieren. Der Kanton sorgt für die Koordination der Angebote.</p> <p>³ Aufgaben und Verantwortung von Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes richten sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>	
4.1.2. Jugend	4.1.2. Aufgehoben.
§ 112 Ziel und Zweck	§ 112 Aufgehoben.
<p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.</p>	
§ 113 Einwohnergemeinden	§ 113 Kinder und Jugend
<p>¹ Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Jugendfragen bestimmen.</p> <p>² Sie fördern die Jugendarbeit, Jugendkultur und Partizipation indem sie insbesondere:</p> <p>a) Beiträge leisten;</p> <p>b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden fördern die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugendkultur sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Sie tun dies, indem sie insbesondere:</p> <p>a) Beiträge an Angebote und Projekte leisten;</p> <p>b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;</p> <p>c) Kinder und Jugendliche in Prozesse und Entscheide einbinden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

c) Beteiligungsmodelle für Kinder und Jugendliche schaffen.	
<p>§ 114 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen mit dem Ziel</p> <p>a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten; b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen; c) Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten; d) Projekte der Jugendkultur zu unterstützen; e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.</p>	<p>§ 114 Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen mit dem Ziel</p> <p>e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern; f) die Angebote im Bereich Kinder- und Jugendpolitik aufeinander abzustimmen.</p>
	4.10 Budget- und Schuldenberatung
	<p>§ 146^{bis} Ziel und Zweck</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden fördern bei der Bevölkerung den verantwortungsbewussten Umgang mit Geld.</p>
	<p>§ 146^{ter} Prävention und Beratung</p> <p>¹ Sie unterstützen geeignete Angebote zur Schuldenprävention.</p> <p>² Sie führen eine Fachstelle, die Einwohnerinnen und Einwohner bei Fragen zu Budget und Schulden sowie bei Schuldensanierungen berät und begleitet.</p>
	<p>§ 181 Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom</p>

	¹ Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Paragraphen 146 ^{bis} und 146 ^{ter} die nötigen Angebote der Prävention und Beratung aufgebaut haben.
	II.
	Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 48^{bis} Bundes- und Drittmittel ¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10.] für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech Präsident Michael Strebel Ratssekretär